

## Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

## Merkblatt

### Extensive Teichwirtschaft (Maßnahme 4.4 – A 48)

#### 1. Antragstellung

Grundlage für die Zahlung bildet der Antrag auf Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, der jährliche Zahlungsantrag (MFA) und der Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN). Die in das KULAP-A einbezogenen Teichflächen sind im FNN mit dem KULAP-Code in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ zu kennzeichnen. Auch Teichflächen, die nicht in die KULAP-A Förderung einbezogen sind, müssen ebenfalls im Rahmen des FNN erfasst werden (InVeKoS-Bestimmungen).

#### 2. Einteilung in Regionen

Im Rahmen des KULAP-A können extensive Bewirtschaftungsformen der Teichwirtschaft gefördert werden. Hierzu wird Bayern in zwei Regionen unterteilt:

Region I	Region II
• Mittelfranken	• Oberpfalz
• Unterfranken	• Niederbayern
• Oberfranken, Gemeinden im Teichgebiet „Aischgrund“:	• Oberbayern
Schlüsselfeld, Burgebrach,	• Schwaben
Pommersfelden, Frensdorf,	• Oberfranken ohne die
Hallerndorf, Heroldsbach,	Gemeinden im Teichgebiet
Hausen, Hirschaid	„Aischgrund“

(\*) Für die beiden Regionen ergeben sich bei Karpfen folgende verschiedene Besatzobergrenzen:

Region I	Region II
3 000 K <sub>1</sub> /ha	2 500 K <sub>1</sub> /ha
600 K <sub>2</sub> /ha	500 K <sub>2</sub> /ha

(\*) Werden die Teiche mit Schleien in Monokultur besetzt, gelten hierfür folgende Obergrenzen:

Region I	Region II
5 000 S <sub>1</sub> /ha	4 000 S <sub>1</sub> /ha
2 500 S <sub>2</sub> /ha	2 000 S <sub>2</sub> /ha
1 500 S <sub>3</sub> /ha	1 200 S <sub>3</sub> /ha

Diese Angaben beziehen sich jeweils auf getrennte Haltung der Fischarten und Altersklassen.

(\*) Das Besetzen mit Altersstadien jünger als K<sub>1</sub> und älter als K<sub>2</sub> beim Karpfen bzw. jünger als S<sub>1</sub> und älter als S<sub>3</sub> bei der Schleie ist nicht zulässig. Für Goldvarietäten (z. B. Goldorfe und Koi-Karpfen) gelten die Altersbegrenzungen des Karpfens; ihre Stückzahl pro ha ermisst sich aus der Masse vergleichbarer Altersstadien beim Karpfen.

Bei Mischbesatz von Karpfen mit Schleien oder Goldvarietäten sind die Besatzdichten mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, vor dem Besatz abzustimmen.

Beim Besatz mit S<sub>3</sub> kann es zu natürlichem Abbläuen und daher zum Abfischen zusätzlicher S<sub>1</sub> am Ende der Aufzuchtphase kommen. Dies ist unvermeidbar und stellt keinen Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar.

Andere Fischarten (z. B. Raubfische, Gräsfische) werden in ihrer Besatzdichte nicht begrenzt, da sie in Folge der Futtermittelvor-

gaben nur auf der Grundlage natürlich vorkommender Nährtiere oder Pflanzen, also sehr extensiv, gehalten werden können.

Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem Prinzip des traditionellen und üblichen 3-sömmerigen Umtriebs. Dabei wird jede Aufzuchtphase der Altersstadien im Jahresrhythmus mit gezieltem Besatz begonnen und mit einer Abfischung beendet. Voraussetzung dafür sind ablassbare Teiche, die zum Zweck der Fischzucht errichtet wurden.

Eine Bewirtschaftung mit geringen Besatzdichten beschleunigt die Verschlämmung des Teiches. Um dem entgegenzuwirken, werden Teiche gesömmert, also während der Sommerzeit ausgetrocknet. Die einmalige Sömmerung eines Teiches im Lauf der 5-jährigen Vertragszeit verstößt nicht gegen die Förderbestimmungen. Allerdings entfällt der Zuschuss für das betreffende Jahr.

#### 3. Weitere Auflagen/Verpflichtungen

Förderungsbedingungen für Region I und II sind:

- Zusätzliche Nutzungen, wie Angelfischen oder Gemeingebrauch (z. B. Baden und Surfen) sind ausgeschlossen. Bei Teichen über 5 ha Teichfläche ist Gemeingebrauch möglich, wenn er nicht zu Erwerbszwecken des Teichbewirtschafters dient.
- Die Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet.
- Der jährliche Abfischtermin ist mindestens 5 Tage vorher dem jeweiligen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen.
- (\*) Fütterung dürfen grundsätzlich nur unverarbeitete Futtermittel verabreicht werden (z. B. Getreide, Leguminosen oder Raps). Fertigfutter und andere industriell aufbereitete Futtermittel/Mischfutter dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie folgende Eigenschaften besitzen:
  - Keine Komponenten tierischen Ursprungs,
  - nur Ackerfrüchte der regionaltypischen Landwirtschaft,
  - max. 16 % Rohprotein,
  - max. 0,6 % Gesamtphosphor,
  - mind. 10 % Grünfutter.

Bei Einsatz eines o. a. Mischfutters/Fertigfutters muss der teichwirtschaftliche Betrieb alle Rechnungen oder Lieferscheine für das „KULAP-Mischfutter“ bzw. bei gesackter Ware zusätzlich einen Sackanhänger jeder Lieferung mindestens 5 Jahre lang aufbewahren. Aus diesen Unterlagen müssen Menge und Futterttyp hervorgehen und einander zuordenbar sein.

Es ist zu beachten, dass nur Futtermittel von Herstellern verwendet werden, die über eine Genehmigung des StMELF verfügen.

#### 4. Höhe der Förderung

Für beide Regionen beträgt die Höhe der Förderung **200 €/ha** Teichfläche. Als Teichfläche gilt die Wasserfläche und ein 4 m breiter Uferstreifen. Als Uferstreifen können nur landwirtschaftlich nutzbare und landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) für andere Förderprogramme beantragt werden. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (wie z. B. öffentlich genutzte Flächen, Straßen, Wald etc.) können nicht als Uferstreifen anerkannt werden.

(\*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8 im AUM-Merkblatt)